Die I.C. VILLA LAGARINA von VILLA LAGARINA garantiert seinen Nutzern die Einhaltung der Norm UNI/PdR 42:2018 *Prävention und Bekämpfung von Mobbing - Leitlinien für das Managementsystem für die Schule und die Organisationen für minderjährige Nutzer* auf der Grundlage der im PI enthaltenen Grundsätzen.
Insbesondere setzt sich die Schule dafür ein, die folgenden Grundrechte der Minderjährigen zu schützen:

- förmliche Verpflichtung, den internationalen, nationalen und lokalen Normen zum Schutz der Rechte des Kindes und gegen Mobbing und Cybermobbing zu entsprechen;
- Verpflichtung, das vorliegende Dokument im Laufe der Zeit zu überprüfen, um seine Eignung und Angemessenheit je nach Bedarf des Instituts festzustellen;
- Verteidigung der persönlichen Würde jedes Schülers im Rahmen der Bildungs- und Ausbildungsaktivitäten, der Beziehungen und der Kommunikation, die Teil des Schullebens sind;
- Anwendung der Leitlinien in einer Weise, “die der Menschenwürde des Kindes entspricht”, da Minderjährige als Kinder betrachtet werden, gemäß Art. 28 des Übereinkommens über die Rechte von Kindern und Jugendlichen von 1989

Förderung einer ausgewogenen “körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung” bei der Bildungsvermittlung, gemäß Art. 27 des Übereinkommens über die Rechte von Kindern und Jugendlichen von 1989

Die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung bringen”, gemäß im Art. 29, Abs. 1 l. a) des Übereinkommens von 1989;

Die erziehende Strategie verfolgen, um “dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und vor den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln” und “dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln”, wie erforderlich im Art. 29, Abs. 1 l. b) und c) des Übereinkommens von 1989;

“Das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorbereiten”, wie erforderlich im Art. 29, Abs. 1 l. d) des Übereinkommens von 1989;

Umfassende Ausbildung der Schüler und Schülerinnen unter besonderer Berücksichtigung der internen Disziplinarvorschriften der Schule, der verbotenen Verhalten und der entsprechenden Sanktionen, in den umfassenderen Rahmen der Verhaltensregeln, an die sie sich gemäß den nationalen Vorschriften halten müssen;

Schutz der Minderjährigen vor jeder Form von Missbrauch, Gewalt, körperliche und moralische Misshandlung und darunter Schutz vor jeder Form von Mobbing und Cybermobbing, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen;

Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung, wie erforderlich im Art. 17 der Europäischen Sozialcharta des Europarates;

Schutz von Kindern vor jeder Form von sexuellem Missbrauch, Gewalt oder Ausbeutung;

Regulierung der Nutzung digitaler Technologien im Schulbereich, um deren Nutzen und die potenziellen Risiken für Kinder abzuwägen, die sich aus einer unkontrollierten Verwendung ergeben können;

Möglichkeit des Internetzugangs, soweit dies zu den didaktischen und pädagogischen Zwecken der Schule erforderlich und auf jeden Fall während der Schulzeit genehmigt ist, solange das sicher und altersangemessen für den Schüler/die Schülerin ist;

Gewährleistung des Zugangs, auch für minderjährige Schüler und Schülerinnen, zu den Verfahren für die Meldung von eventuellen Beleidigungen ihrer eigenen persönlichen Würde (Siehe Übereinkommen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen von 1989).

Das vorliegende Dokument wird jährlich auf seine Eignung und Angemessenheit überprüft.

Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin

DER SCHULDIREKTOR
Tiziana Chemotti